

III. Einkommensverhältnisse

Eine Wohnungsbauprämie kann für 2010 nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen (ggf. unter Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder) dieses Jahres bestimmte Grenzen nicht übersteigt. ⑤
Die nachfolgenden Angaben sind für die Prüfung des Prämienanspruchs erforderlich.

Finanzamt, Steuernummer

1. Ein Einkommensteuerbescheid ist für 2010 vom erteilt worden. Danach beträgt das maßgebende zu versteuernde Einkommen des Kalenderjahres 2010

bei Alleinstehenden oder bei Ehegatten, die die getrennte oder die besondere Veranlagung zur Einkommensteuer gewählt haben: ② mehr als nicht mehr als 25.600 Euro

bei Zusammenveranlagung: ② mehr als nicht mehr als 51.200 Euro

2. (Nur ausfüllen, wenn 1. nicht zutrifft) ④
Eine Einkommensteuererklärung für 2010

ist abgegeben. wird noch abgegeben. wird nicht abgegeben.

Für eine zügige Bearbeitung sind vollständige Angaben zu a. oder b. erforderlich.

a. Ein Einkommensteuerbescheid ist für 2009

Finanzamt, Steuernummer

vom erteilt worden. Danach beträgt das zu versteuernde Einkommen des Kalenderjahres 2009

bei Alleinstehenden: mehr als nicht mehr als 23.300 Euro

bei Zusammenveranlagung: mehr als nicht mehr als 46.600 Euro

Hat sich Ihr Einkommen in 2010 gegenüber 2009 um mehr als 10% erhöht? Ja Nein (weiter bei Abschnitt IV.)

b. Eine Einkommensteuererklärung für 2009

ist abgegeben. wird noch abgegeben. wird nicht abgegeben.

Einkünfte 2010: Bruttoarbeitslohn: Euro

weitere Einkünfte: ⑦ Art und Höhe Euro

IV. Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen ③

(Ausfüllen, wenn unter II. für die vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beantragt wird)

Das nach III. 1. oder III. 2. zugrunde zu legende zu versteuernde Einkommen beträgt

bei Alleinstehenden: mehr als 17.900 Euro,

bei Zusammenveranlagung: mehr als 35.800 Euro

V. Weitere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ⑧

Hinweis: Keine Eintragung erforderlich, soweit die weiteren Aufwendungen vermögenswirksame Leistungen sind, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Falls Sie oder Ihr mit Ihnen zusammenveranlagter Ehegatte im Kalenderjahr 2010 noch andere prämiengünstige Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet haben (z. B. Bausparbeiträge), machen Sie dazu bitte die folgenden Angaben:

Für das Sparjahr 2010 habe(n) ich (wir) bereits eine Wohnungsbauprämie bei einem (einer) anderen Unternehmen (Bausparkasse) beantragt, aber den prämiengünstigen Höchstbetrag (512/1.024 Euro) noch nicht voll ausgeschöpft:

nein ja. Ich (wir) habe(n) bereits Aufwendungen in Höhe von Euro geltend gemacht.

Ich stimme dem Prämienantrag als Ehegatte oder als gesetzlicher Vertreter zu. ⑨

Datum Prämiengünstige(r) Ehegatte gesetzl. Vertreter/in
Unterschrift – ggf. auch des Ehegatten – nicht vergessen!

Die Angaben in diesem Antrag werden nach § 88 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes erhoben.

Unterschrift nicht vergessen

Erläuterungen zum Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Kalenderjahr 2010

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Antragsvordruck.)

Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember 2012 bei dem Unternehmen abgegeben werden, an das die Aufwendungen geleistet worden sind.

① **Zuständiges Finanzamt** ist für Sie das im Zeitpunkt der Antragstellung für Ihre Veranlagung zur Einkommensteuer zuständige Finanzamt. Bitte geben Sie dieses Finanzamt auch dann an, wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben. Geben Sie bitte auch Ihre **Identifikationsnummer** und ggf. die Ihres Ehegatten an.

② **Prämienberechtigt** für 2010 sind alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die vor dem 2.1.1995 geboren oder Vollwaisen sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), oder die im Ausland ansässig sind und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen.

Alleinstehende sind alle Personen, die 2010 nicht verheiratet waren, und Ehegatten, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden.

Ehegatten steht ein gemeinsamer Höchstbetrag zu (Höchstbetragsgemeinschaft), wenn sie beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahres 2010 miteinander verheiratet waren, nicht dauernd getrennt gelebt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und sie nicht die getrennte oder besondere Veranlagung zur Einkommensteuer wählen. Sie gelten als zusammenveranlagte Ehegatten, auch wenn keine Veranlagung durchgeführt worden ist. Ehegatten, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, gelten als Alleinstehende.

③ Aufwendungen, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden vorrangig durch Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert. Eine Einbeziehung vermögenswirksamer Leistungen in die prämiengünstigen Aufwendungen kommt deshalb nur in Betracht, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen **unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder** ⑤ nicht mehr als 17.900 Euro bei Alleinstehenden ② bzw. 35.800 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten ② beträgt. Überschreiten Sie die Einkommensgrenzen, können Sie im Rahmen der prämiengünstigen Höchstbeträge (512/1.024 Euro) ⑧ für diese vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie beanspruchen.

④ Haben Sie mehrere Verträge, aufgrund derer prämiengünstige Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbauprämiengesetzes geleistet werden und **überschreiten Ihre Beiträge den Höchstbetrag** ⑧, müssen Sie erklären, für welche Beiträge Sie die Prämie erhalten wollen. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen können Sie eine Prämie allerdings nur insoweit beanspruchen, als Sie oder Ihr Ehegatte den Höchstbetrag noch nicht anderweitig ausgeschöpft haben, z. B. durch bereits bei anderen Unternehmen oder einer Bausparkasse geltend gemachte Aufwendungen. **Tragen Sie deshalb bitte die Beiträge, für die Sie die Prämie beanspruchen, bis zu dem Ihnen höchstens noch zustehenden Betrag, in die dafür unter II. vorge-sehene Spalte 4 ein.**

⑤ Eine Wohnungsbauprämie für das Jahr 2010 kann nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2010 die Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Die maßgebliche Einkommensgrenze für Alleinstehende ② beträgt 25.600 Euro, für zusammenveranlagte Ehegatten ② 51.200 Euro. Sind Ehegatten für 2010 getrennt zur Einkommensteuer veranlagt worden oder haben sie die besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung gewählt, gilt für jeden die Einkommensgrenze von 25.600 Euro. Für die Ermittlung des für das Wohnungsbauprämiengesetz **maßgebenden zu versteuernden Einkommens sind für die steuerlich zu berücksichtigenden Kinder stets die Freibeträge für Kinder für das gesamte Sparjahr abzuziehen.** Dies gilt auch, wenn bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung nicht die Freibeträge für Kinder berücksichtigt wurden, weil Sie Anspruch auf Kindergeld haben. Der Kinderfreibetrag beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 2.184 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten ② 4.368 Euro; der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes beträgt in der Regel für Alleinstehende ② 1.320 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten ② 2.640 Euro. Soweit in Ihrem Einkommensteuerbescheid schon die Freibeträge für Kinder berücksichtigt sind, dürfen diese nicht nochmals abgezogen werden. Ihr zu versteuerndes Einkommen können Sie aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für 2010 entnehmen. Sollte dieser Bescheid noch nicht vorliegen, können Sie anhand der folgenden Erläuterungen eine überschlägige Prüfung selbst vornehmen.

Die PrämienGewährung für 2010 muss nicht ausgeschlossen sein, wenn der Bruttoarbeitslohn bei Arbeitnehmern in 2010 mehr als 25.600/51.200 Euro betragen hat. Der nachstehenden Tabelle können Sie entnehmen, bis zu welchem in 2010 bezogenen Bruttoarbeitslohn Ihnen eine Wohnungsbauprämie gewährt werden kann.

Familienstand
Zahl der Kinder

Bruttoarbeitslohn 2010 in Euro
(unter Berücksichtigung der dem Arbeitnehmer zustehenden Pausch- und Freibeträge und unter der Voraussetzung, dass keine anderen Einkünfte vorliegen)

| Alleinstehende ② | Personenkreis A* | Personenkreis B* |
|------------------|---|--|
| a) ohne Kinder | 30.451 | 28.456 |
| b) mit Kindern | Elternteil, dem die Kinder zugeordnet werden, der andere Elternteil leistet Unterhalt | Elternteil, dem die Kinder nicht zugeordnet werden, der aber Unterhalt leistet |

| | Personenkreis A* | Personenkreis B* | Personenkreis A* | Personenkreis B* |
|----------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| 1 Kind | 35.866 | 33.268 | 34.370 | 31.960 |
| 2 Kinder | 39.872 | 36.772 | 38.377 | 35.464 |
| 3 Kinder | 43.878 | 40.276 | 42.383 | 38.968 |

Zusammenveranlagte Ehegatten ② (ein Arbeitnehmer)

| | Personenkreis A* | Personenkreis B* |
|------------------|------------------|------------------|
| a) ohne Kinder | 58.484 | 55.192 |
| b) mit 1 Kind | 65.666 | 62.200 |
| c) mit 2 Kindern | 72.687 | 69.208 |
| d) mit 3 Kindern | 79.695 | 76.216 |

Zusammenveranlagte Ehegatten ② (zwei Arbeitnehmer)

| | Personenkreis A* | Personenkreis B* |
|------------------|------------------|------------------|
| a) ohne Kinder | 60.901 | 56.912 |
| b) mit 1 Kind | 68.740 | 63.920 |
| c) mit 2 Kindern | 76.753 | 70.928 |
| d) mit 3 Kindern | 84.765 | 77.936 |

* Unter den Personenkreis A fallen rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, unter den Personenkreis B nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten mit eigenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung von 1.900 Euro/3.800 Euro pro Jahr (bei alleinverdienenden Ehegatten 3.000 Euro).

Die in der Tabelle angegebenen Beträge können sich außerdem im Einzelfall noch erhöhen, wenn höhere Werbungskosten und Sonderausgaben als die Pauschbeträge oder andere Abzüge (z. B. Versorgungs-Freibetrag, außergewöhnliche Belastungen) zu berücksichtigen sind oder wenn der Sparer mehr als 3 Kinder hat.

Die angegebenen Beträge können sich allerdings auch verringern, wenn Sie noch weitere Einkünfte haben, bzw. in der gesetzlichen Rentenversicherung die Beitragsbemessungsgrundlage Ost anzuwenden ist.

- ⑥ Falls Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, machen Sie bitte die zusätzlichen Angaben über Ihre Einkommensverhältnisse. Hierdurch wird gewährleistet, dass das Finanzamt Ihren Antrag ohne weitere Rückfragen bearbeiten kann.
- ⑦ Weitere Einkünfte sind z. B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte nach § 22 Einkommensteuergesetz (EStG), insbesondere der der Besteuerung unterliegende Teil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der abgeltenden Kapitalertragssteuer nach § 43 Absatz 5 EStG (sog. Abgeltungssteuer) bzw. dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Absatz 1 Satz 1 EStG unterliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.
- ⑧ Bausparbeiträge und andere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbauprämiengesetzes sind **insgesamt** nur bis zu einem Höchstbetrag von 512 Euro bei Alleinstehenden ② bzw. 1.024 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten ② prämiengünstig. Für die im Antrag unter II. aufgeführten Aufwendungen besteht ein Prämienanspruch nur, soweit Sie die genannten Höchstbeträge noch nicht ausgeschöpft haben.
- ⑨ Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist vom Prämienberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Bei Ehegatten, die eine Höchstbetragsgemeinschaft ② bilden, muss jeder Ehegatte den Antrag unterschreiben. Bei minderjährigen Prämienberechtigten ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.